

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

der Stadt Jever



vom 04.08.2025

Stufe 4

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Bewertung der Ist-Situation	6
3	Maßnahmenplanung	8
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung des Aktionsplanes.....	10
5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes	10
6	Evaluierung des Aktionsplans.....	10
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	11

Anlage 1 "Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes"

Anlage 2 Auszug Verkehrsmengenkarte Niedersachsen

Anlage 3 Auszug Straßenlärnkarte L_{Den} 2022

Anlage 4 Auszug Straßenlärnkarte L_{Night} 2022

Anlage 5 Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/ Gemeinde:	Stadt Jever
Gemeindeschlüssel:	03455007
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Jever
Straße:	Am Kirchplatz
Hausnummer:	11
PLZ:	26441
Ort:	Jever
E-Mail:	bauen@stadt-jever.de
Internet-Adresse:	www.stadt-jever.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraße, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Jever ist ein staatlich anerkannter Erholungsort im nördlichen Bereich des Landkreises Friesland. Die Stadt hat insgesamt eine Flächengröße von circa 42,13 km² und verfügt über ca. 15.000 Einwohner/-innen.

Das Stadtgebiet setzt sich zusammen aus den 4 Ortsteilen Jever, Moorwarfen, Rahr-
dum und Cleverns / Sandel.

Die Stadt Jever ist aufgeteilt in drei Gemarkungen:

Jever 20,72 km², Cleverns: 11,20 km² und Sandel: 10,29 km²

Mit der Freigabe der Bundesstraße B 210 Neu als Umgehungsstraße für die Stadt Jever im Jahre 2000 wird ein Großteil des ehemals durch die Innenstadt geleiteten Verkehrs und damit des Verkehrslärms vermieden.

Vom Verkehrslärm betroffen sind heute besonders Teile der Wohngebiete im Norden der Stadt durch die Bundesstraße B 210 (Umgehung)

Die Landesstraße L 813, die von der Bundesstraße nach Süden durch die Stadt verläuft (Teil der Wangerländischen Straße, Schillerstraße, Teil des Elisabethufers, Blaue Straße, Bahnhofstraße, Schützenhofstraße) ist nach aktueller Verkehrserhebung nicht mehr in der Lärmaktionsplanung berücksichtigt, da seit letzter Erhebung 2018 die Verkehrsmenge erheblich abgenommen hat und unter dem Schwellenwert (3 Mio. KFZ/a) liegt.

Für die qualifizierten Straßen ist mittels der erhobenen Verkehrszählungen aus dem Jahr 2021 und unter Berücksichtigung der Architektur der an den Straßen liegenden Gebäude die Lärmimmission für die Nacht sowie den Tag durch das Land Niedersachsen errechnet worden. Diese Daten sind für die folgenden Betrachtungen zugrunde gelegt.

Die Bundesstraße B 210 weist ein Verkehrsaufkommen in der Größe von 15.100 KFZ mit Anteil 700 Schwerlastverkehr bis 17.100 KFZ mit Anteil 900 Schwerlastverkehr pro 24 h (DTV) auf.

Das Verkehrsaufkommen ist der Verkehrsmengenkarte des Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu entnehmen (siehe auch Anlage 2 – Auszug Bereich Stadt Jever):

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszahlung/straenverkehrszaehlung-132956.html>

(Stand: 20.10.2021)

Sonstige Lärmquellen wie Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen sind in der Stadt Jever nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002(49/EG sind gemäß §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen betrachtet werden. In § 47 d BImSchG ist die Aufstellung der Lärmaktionspläne detailliert geregelt. Demnach müssen für Orte im Bereich von Ballungsräumen sowie in der Nähe von Großflughäfen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Als Hauptverkehrsstraßen gelten gemäß § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Die Erstellung der Niedersächsischen Lärmkarten erfolgte durch die Zentrale Unterstützungsstelle für Luftreinigung, Lärm, Gefahrenstoffe und Störfallvorsorge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Zugrundelegung des Berechnungsverfahrens der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. In die Berechnung wird u.a. die örtliche Topographie, die Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Geschwindigkeit und Art der Straßenoberfläche berücksichtigt.

Die Auszüge für das Gebiet der Stadt Jever sind als Anlage 3 (Lden 2022) und als Anlage 4 (Lnight 2022) in diesen Lärmaktionsplan aufgenommen.

Quelle:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-2022-157342.html

Im Gebiet der Stadt Jever wurde aufgrund der ermittelten Verkehrszahlen nur die Bundesstraße 210 aufgenommen.

Die EU vertritt die Auffassung, dass immer dann Lärmaktionspläne zu erstellen sind, wenn eine Ausweisung in der Lärmkartierung erfolgt ist. Allerdings gilt diese Verpflichtung nur für die kartierten Bereiche. Demzufolge fallen mögliche Lärmbeeinträchtigungen auf allen anderen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen nicht in den Anwendungsbereich der Lärmaktionsplanung.

Die von den zuständigen Behörden aufzustellenden Lärmaktionspläne sollen die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen darstellen und durch geeignete Maßnahmen mindern. Ziel ist neben der Darstellung und Reduktion von Lärm betroffenen Personen auch der Schutz ruhiger Gebiete vor Zunahme von Lärm. Des Weiteren ist bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Lärmaktionspläne sollen im Zuge bedeutsamer Entscheidungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.

Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung finden Sie auf der Seite des niedersächsischen Umweltministeriums:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/larmaktionsplanung/laermaktionsplanung-8808.html

1.4 Geltende Grenzwerte

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Dabei handelt es sich um eine Übersicht der Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet ...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 400

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{NIGHT} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 100

Tabellarische Angaben der Lärmkarten – Straßenlärm Stadt Jever (Stand: 25.10.2024)

Anzahl Belastete * $L_{DEN} \geq 55$	Anzahl Belastete * $L_{DEN} \geq 60$	Anzahl Belastete * $L_{DEN} \geq 65$	Anzahl Belastete * $L_{DEN} \geq 70$	Anzahl Belastete * $L_{DEN} \geq 75$		Gesamtfläche (km ²) $L_{DEN} \geq 55$
300	0	0	0	0		7,5
Anzahl Belastete * $L_{NIGHT} \geq 50$	Anzahl Belastete * $L_{NIGHT} \geq 55$	Anzahl Belastete * $L_{NIGHT} \geq 60$	Anzahl Belastete * $L_{NIGHT} \geq 65$	Anzahl Belastete * $L_{NIGHT} \geq 70$		Gesamtfläche (km ²) $L_{DEN} \geq 65$
100	0	0	0	0		1,5
Wohnungen * $L_{DEN} \geq 55$	Wohnungen * $L_{DEN} \geq 65$	Wohnungen * $L_{DEN} \geq 75$	Schulen ** $L_{DEN} \geq 55$	Schulen ** $L_{DEN} \geq 65$	Schulen ** $L_{DEN} \geq 75$	Gesamtfläche (km ²) $L_{DEN} \geq 75$
100	0	0	1 ***	0	0	0,2
Krankenhäuser ** $L_{DEN} \geq 55$	Krankenhäuser ** $L_{DEN} \geq 65$	Krankenhäuser ** $L_{DEN} \geq 75$	Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	Anzahl Fälle starker Belästigung	Anzahl Fälle starker Schlafstörung	
0	0	0	0	37	5	

* Die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

** Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen.

Erstellt durch ZUS LLGS, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

*** In dem Betroffenen Bereich liegt keine Schule (früher Reitschule), so dass dieser Datensatz fehlerhaft ist.

Quelle:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-2022-157342.html

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes, der die Planung von Lärminderungsmaßnahmen beinhaltet, an einem Auslösewert zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} (24 Stunden) von 65 dB(A) bzw. L_{NIGHT} (22 bis 6 Uhr) von 55 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Betrachtet man die vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, so sind aktuell 300 Personen durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} betroffen, dies entspricht 2 % aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Jever.

Hohen Lärmbelastungen durch Straßenlärm mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung von über 65 dB(A) L_{DEN} und über 60 dB(A) oder sogar sehr hohen Lärmbelastungen von über 70 dB(A) L_{DEN} bzw. über 65 dB(A) L_{NIGHT} sind in der Stadt Jever keine Personen mehr ausgesetzt. Eine nähere Betrachtung der Lärmpegelbereiche anhand der Lärmkarten hat ergeben, dass im Stadtgebiet eine Betroffenheit von Gebäuden nur in der Nähe der Umgehungsstraße B 210 oberhalb der Auslösewerte vorliegt.

Hinweis: Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.20217 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47 d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

Im Vergleich zur Lärmkartierung 2018 hat sich bei der Kartierung 2024 die Anzahl der durch Straßenlärm belasteten Menschen deutlich verringert.

L_{DEN}^{*1} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	
	<i>Jahr</i> 2018	<i>Jahr</i> 2024
über 55 bis 60	195	300
über 60 bis 65	162	0
über 65 bis 70	81	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	483	300

L_{Night}^{*2} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	
	<i>Jahr</i> 2018	<i>Jahr</i> 2024
über 50 bis 55	154	100
über 55 bis 60	58	0
über 60 bis 65	2	0
über 65 bis 70	0	0
über 70	0	0
Summe	214	100

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die B 210 stellt als Hauptverkehrsstraße die Hauptbelastung für die Bewohner dar.

Aus der Lärmkartierung zum Straßenlärm bezüglich der Anzahl der Betroffenen und der Höhe der Lärmbelastungen sind aufgrund der Überschreitung der Auslösewerte, formell Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Im Sinne der Lärmvorsorge sind mittelfristig Verbesserungen anzustreben. Die Bereiche mit Lärmproblemen sind dabei großzügig abzugrenzen, da keine Maßnahme punktgenau wirkt. Es ist die Verhältnismäßigkeit zwischen der Anzahl der Betroffenen und möglicher Maßnahmen zu wahren.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Die Umgehungsstraße für die B210 verläuft in einem Abstand von mindestens 340 m zu bestehenden Wohngebieten. Eine zur Bundesstraße B 210 nähere Wohnbebauung ist nicht vorhanden oder vorgesehen.

Übriger Stadtbereich:

Aus der Zeit vor dem Jahr 2000, als die Bundesstraße noch durch die Innenstadt führte, ist an der „Wittmunder Straße“ für das Baugebiet „Am Lükenshof“ (WA) ein Lärmschutzwall erstellt worden.

Die Stadt Jever wirbt dafür, für den innerstädtischen Verkehr das Fahrrad zu nutzen. Sie verbessert kontinuierlich die dafür erforderliche Infrastruktur. Ein „Fahrradbeauftragter“ ist berufen.

Mit zwei im Stadtgebiet vorhandenen Ladesäulen (Parkplatz Graftenhaus und Kreisamt) sowie entsprechenden Elektrofahrzeugen haben sich Stadt und Landkreis bereits als Vorreiter eingebracht. Auch im privatwirtschaftlichen Bereich wie z.B. in der Hotellerie, Supermärkten und Gewerbebetrieben sind bereits Ladesäulen installiert. Ansonsten wurden im Gebiet der Stadt Jever keine weiteren lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

Im Stadtgebiet selbst sind in vielen Bereichen Geschwindigkeitsreduzierungen festgelegt worden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Auch in Zukunft werden Bauleitpläne hinsichtlich der Lärmminimierung für Anwohner im Geltungsbereich, Festlegungen zu Lärmpegelbereichen und entsprechenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Der Fahrradverkehr soll durch verbesserte Infrastruktur gefördert werden.

Eine Dringlichkeit ist angesichts der nach Nummer 2.2 festgestellten Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Grenzwerte nicht gegeben. Dennoch sollen die Ziele der Lärmvorsorge weiterverfolgt werden.

Das Angebot an E-Ladesäulen wird durch Energieversorger und private Dritte kurzfristig weiter ausgebaut. Durch die Stadt Jever selbst ist ein Ausbau der Fahrrad-E-Mobilität vorgesehen (Ladesäule für Pedelec und E-Bike).

Für das gesamte Stadtgebiet sind Wohnviertel mit Ausnahmen von Sammelstraßen (Stadtstraßen) als 30-km/h-Zonen ausgewiesen.

Lärminderung kann auf der B 210 auch durch das Fahrverhalten mit dem KFZ bewirkt werden: gleichmäßiger Fahrfluss, niedrige Motordrehzahlen, Vermeidung unnötiger Fahrten aber auch Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Hinzu kommen weitere Rücksichtnahmen: lärmreduziertes Verhalten beim Be- und Entladen der Zulieferer, Ausschalten des Motors bei Standzeiten etc..

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Das Stadtgebiet ist umgeben von ländlichen Bereichen und besitzt einen hohen Anteil von Erholungs- und Freiflächen einschließlich Wander- und Radwanderwegen, die frei von Umgebungslärm sind. Innerhalb der Gemeinde besteht flächendeckend die Möglichkeit, ruhige Bereiche in kurzer Entfernung zu erreichen. Es bedarf keiner Schutzmaßnahmen, um auch langfristig Bereiche sicherzustellen, die sich durch Abwesenheit von Lärm auszeichnen. Außerdem wurden im Rahmen der Lärmkartierung lediglich die Bundesstraße erfasst. Kreis- und Gemeindestraßen sind nicht erfasst worden, da diese die Verkehrsschwellenwerte von 3.000.000 KFZ/a nicht erreichen. Eine langfristige und flächendeckende Strategie für die gesamte Stadt Jever könnte ausschließlich bei vollständiger Datengrundlage entwickelt werden und liegt derzeit nicht vor. Die Reduzierung der Anzahl, durch Umgebungslärm belasteter Menschen, die die Auslösewerte überschreiten, muss als langfristige Strategie umgesetzt werden. Hier können nur bauordnungsrechtliche Vorgaben, oder natürliche Anpflanzungen zwischen der Lärmquelle B 210 und den betroffenen Gebieten genannt werden. Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesstraße liegen jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Jever. Grundsätzlich ist eine derartige Maßnahmenumsetzung einzelfallabhängig.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten wird die Stadt Jever bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Schutzwürdige Bereiche wie Schulen, Kindergärten und Altenheime liegen nicht unmittelbar im betrachteten Bereich dieses Verfahrens.

Neue Wohngebiete werden als 30-km/h-Zonen ausgewiesen.

Kriterien für die Ausweisung von „ruhigen Gebiete“ (§ 47 d BImSchG) sind noch nicht aufgestellt worden, so dass darauf verzichtet wird.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Derzeit sind keine konkreten Maßnahmen geplant und damit auch keine Schätzwerte möglich.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung des Aktionsplanes

4.1 Bekanntmachung der Überprüfung des LAP und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 08.09.2025 bis einschließlich 26.09.2025 nach vorheriger öffentlicher Vorstellung in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft am 27.08.2025 stattgefunden.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung sind weder Einsichtnahmen erfolgt noch sind Stellungnahmen eingegangen. Eine Abwägung erübrigt sich somit.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes

Kosten sind lediglich in Form von Personal- und Bekanntmachungskosten entstanden.

6. Evaluierung des Aktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet. Eine gesonderte Überprüfung der Umsetzung oder Wirksamkeit ist für die Stadt Jever nicht vorgesehen.

7. Inkrafttreten der Fortschreibung des Aktionsplanes

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans wurde vom Rat der Stadt Jever am 09.10.2025 beschlossen.

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

Mit Bekanntmachung am 10.10.2025

7.2 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.stadt-jever.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/>

Jever, den 10.09.2025

**Stadt Jever
Der Bürgermeister**

Jan Edo Albers

Anlage 1:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

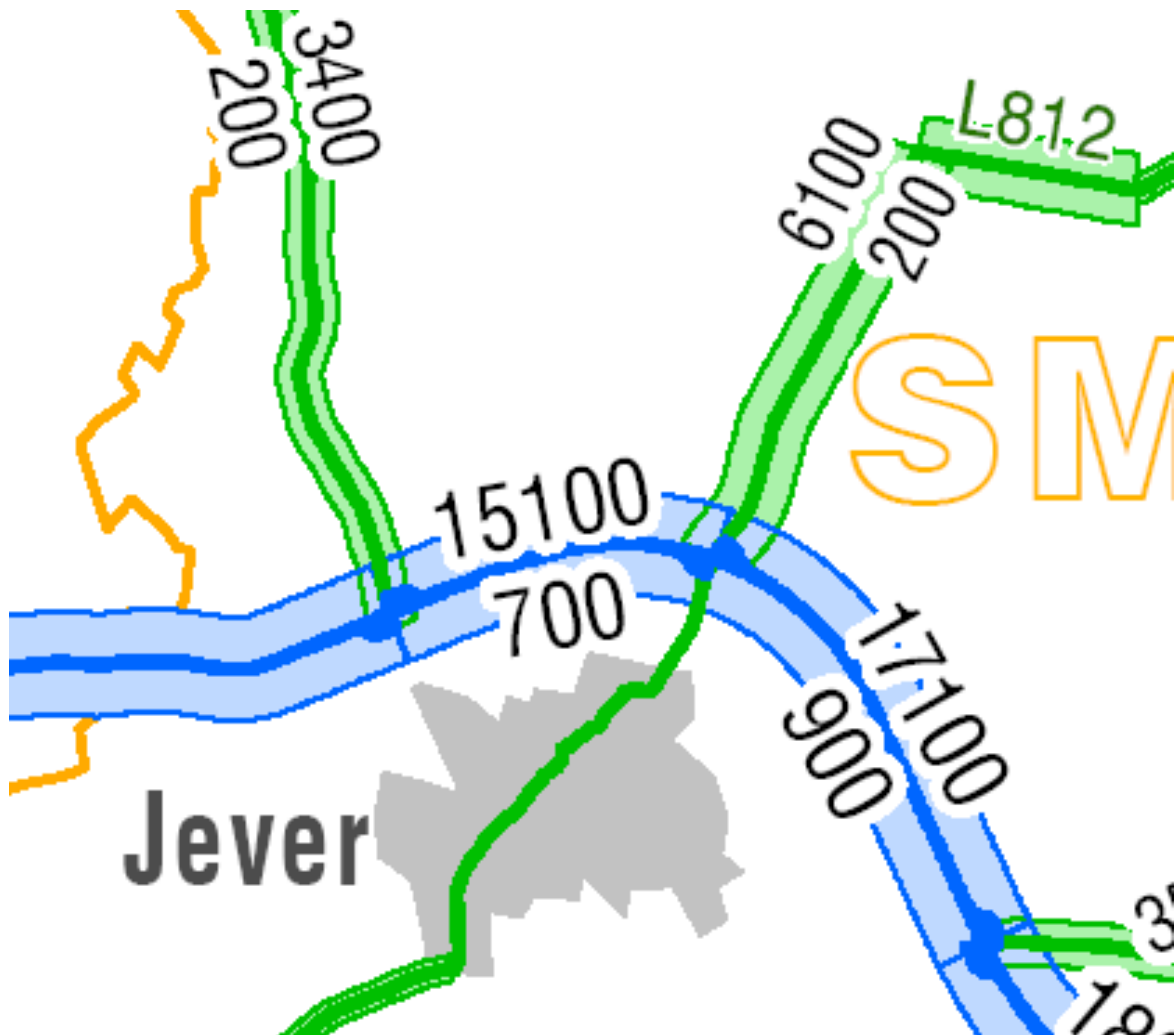
²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

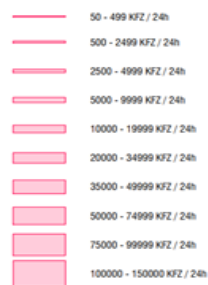
Anlage 2:



Zeichenerklärung

Fachdaten

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)



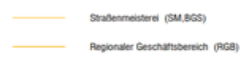
Klassifiziert nach



Straßenklasse und Straßennummer



Zuständigkeitsbereiche



Basisdaten

Administrative Gliederung

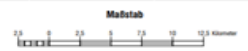


Gewässer



Städte und Gemeinden (mit Einwohnerzahlen)

Stadt/Ortsteil	Einwohnerzahl
HAMBURG	> 1.000.000
HANNOVER	500.000 - 1.000.000
OLDENBURG	100.000 - 500.000
Wolfsenbüttel	50.000 - 100.000
Beverungen	10.000 - 50.000
Lachendorf	5.000 - 10.000
Dornum	1.000 - 5.000
Jever	< 1.000
Wahlburg	keine Differenzierung



Generalisierte Straßenverkehrszählung 2021
Straßeninformationsbank Niedersachsen 2023

© GeoBasis-DE / BKG 2023

Herausgeber
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 2023
Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover

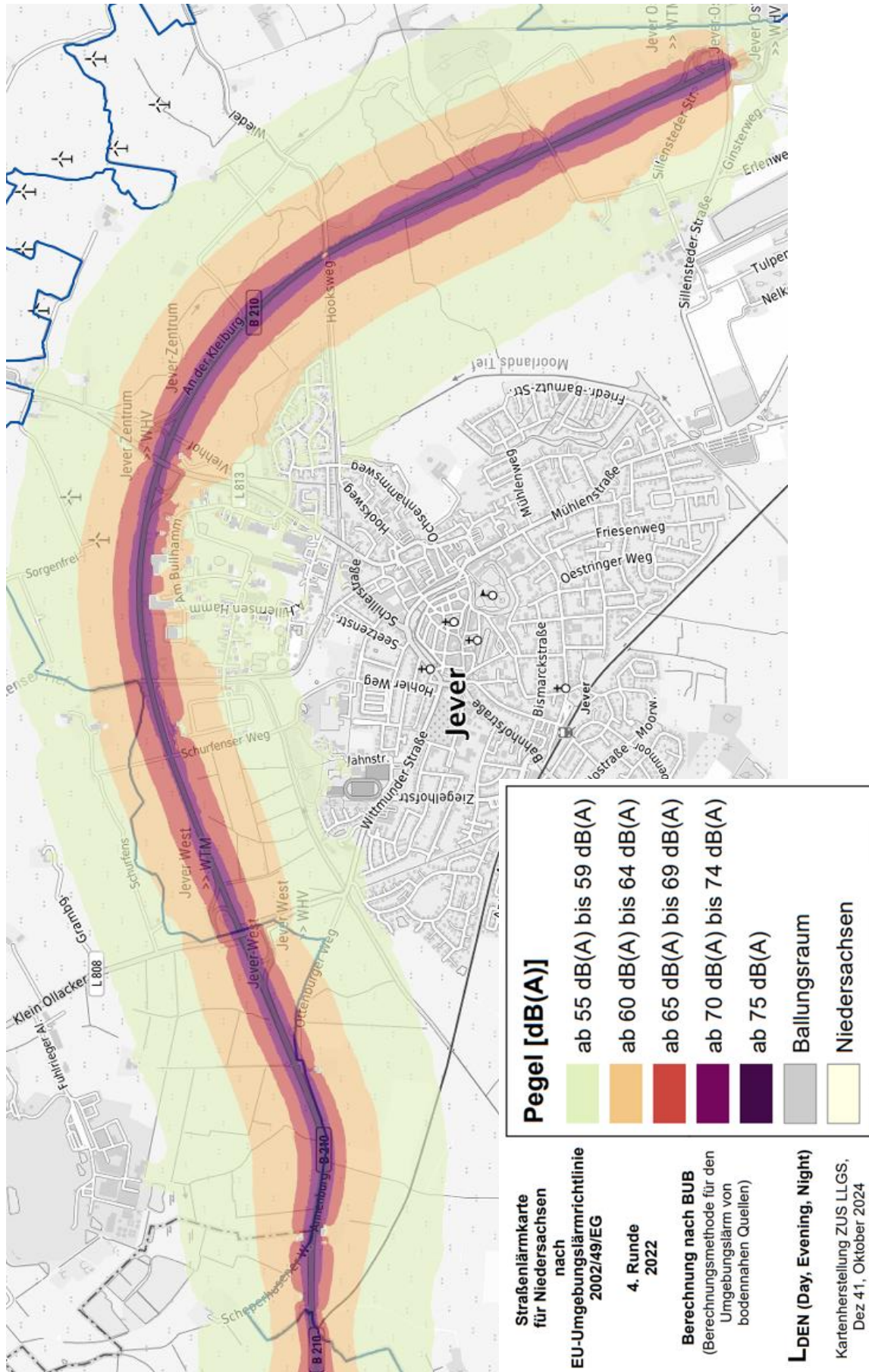
Bearbeitung
Zentraler Geschäftsbereich, Dezernat 25
- Geoinformation -
Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr, 2023

Diese Karte ist geodätisch geschickt. Verantwortlich nur mit Erlaubnis des
Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
sowie Speicherung auf Datenträgern.

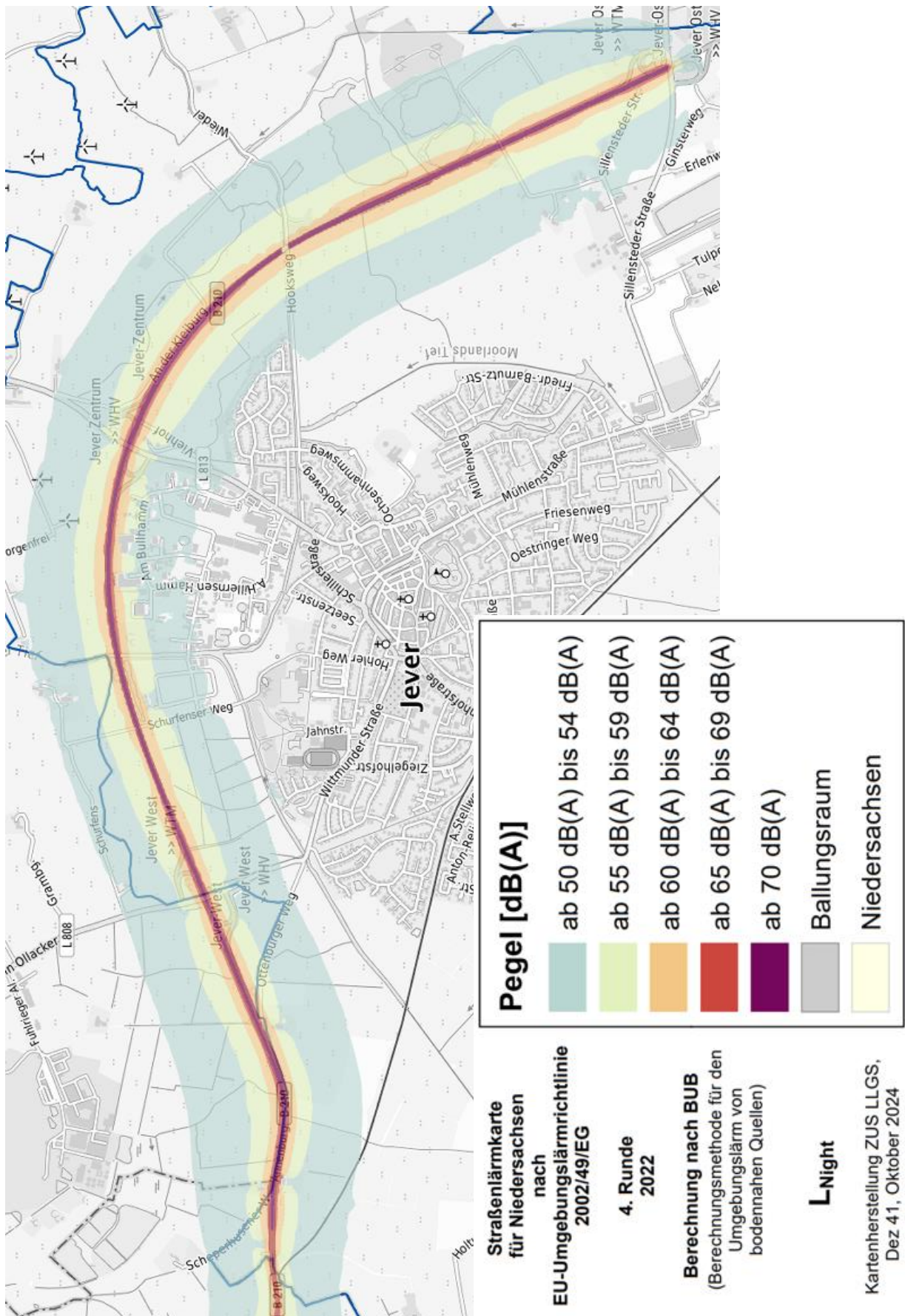
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszahlung/straenverkehrszaehlung-132956.html>

(Stand: 20.10.2021)

Anlage 3:



Anlage 4



Anlage 5:

Stadt Jever

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gem. § 47a ff. des BImSchG

Berücksichtigung der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung der gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG

Stand: 30.09.2025

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Aus der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.09. bis 26.09.2025 ergaben sich folgende Eingaben:

OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN